

Entscheid zum Antrag Nr. 20_002

Ablauf	Datum	Status
Eingereicht	10.3.2020	
1. Behandlung	20.11.2020	
2. Behandlung	---	
REK Entscheid	Zurückgewiesen	
Gültigkeitsdatum	---	
Zertifizierungsrelevant ab	---	

Referenzangabe zum Ordner REKOLE® ⁵ . Ausgabe 2018 und Antragsteller	
Kapitel Nr. & Bezeichnung	5.6.5 Abgrenzung von Steuern
Antragssteller	Clinica Holistica Engiadina SA

1. Antrag, inkl. Lösungsvorschlag
<p>Ausgangslage :</p> <p>Der REK Entscheid 15_001 hat abschlägig beurteilt, dass Steuern Teil der Betriebskosten sind. Dies in Übereinstimmung mit Kapitel REKOLE 5.6.5 Abgrenzung von Steuern.</p> <p>Wir teilen die im Kapitel geäusserte Meinung nicht. Ertragssteuern gehören analog der Vermögenssteuern zu den Betriebskosten. Bei einer positiven Geschäftsentwicklung stellen diese sogar einen wesentlichen Anteil an den Kosten dar.</p> <p>Die Ertragssteuern von den Betriebskosten auszuschliessen benachteiligt eine Privatklinik, speziell bei der Festlegung der Tarife. Diese Kosten fehlen für die Ermittlung der Tarife. Darum möchten wir diese Fragestellung nochmals aufbringen. Dies auch mit Blick auf die explizit möglichen Effizienzgewinne auch im Bereich OKP, wo festgehalten ist, dass auch dieser Bereich mit einem positiven Ergebnis arbeiten kann.</p> <p>Lösungsvorschlag:</p> <p>Kapitalsteuern sollen wie im Handbuch festgehalten gebucht und als Kosten über Umlagen verteilt werden.</p> <p>Ertragssteuern sollen basierend auf der Spartenrechnung, welche sich auf der Basis der Kostenrechnung ergibt, auf die entsprechenden Unternehmensanteile mit positivem Ergebnis gebucht werden. Somit sollen Ertragssteuern so gebucht werden, dass diese zuerst so gebucht werden, um die verursachenden Unternehmerteile damit zu belasten.</p> <p>Erzielen die ausgewiesenen Nebenbetriebe einen Anteil am Gesamtgewinn, dann soll die dafür anfallenden Ertragssteuern berechnet und direkt dort gebucht werden.</p> <p>Gestützt auf die Fallergebnisse ambulant und stationär wird der Anteil Ertragssteuern der einzelnen Bereiche berechnet und entsprechend gebucht. Danach werden die Ertragssteuern mit Umlagen auf die jeweiligen Fallgruppen umgelegt. Gebucht kann z.B. auf die KST der Patientenadministration werden. Umlage auf ambulante Fälle, sofern diese mit Gewinn abgeschlossen haben. Verrechnung mit der Bezugsgrösse Austritte (Anzahl administrative Fälle) wie dies für die Patientenadministration verwendet wird.</p> <p>Umlage auf die stationären Fälle, unter Berücksichtigung ob die jeweilige Fallgruppe zu einem positiven Beitrag beigetragen hat. Eine Verrechnung unter Ausschluss der allgemein versicherten Fälle ist möglich.</p>

Basierend auf den heute zur Verfügung stehenden Daten ist es möglich, auch die Ertragssteuern verursachergerecht zu buchen und zu Verrechnen. Damit können die ganzen angefallenen Betriebskosten korrekt ausgewiesen werden.

2. REK Entscheid


Der Antrag wird einstimmig zurückgewiesen.

Begründung:

- Siehe REK-Entscheid 15_001
- Die Änderung dieser Realität ist bei der Steuerverwaltung zu beantragen oder ein höherer Baserate muss auf Spitalebene verhandelt werden (z.B. durch institutionsspezifische Kosten im ITAR_K®). Diese Problematik ist aber nicht mit der Kostenrechnung REKOLE® zu lösen.
- Die Mehrheit der Ertragssteuern fällt auf Nebenbetriebe und ZV-Fälle auf. Für den grössten Teil der Spitäler ist der Umsetzungsaufwand gross aber für eine sehr geringe Nutzung.

3. Auswirkungen auf den Ordner REKOLE®, 5. Ausgabe 2018

4. Auswirkungen auf den Kontenrahmen H+, 8. überarbeitete Ausgabe 2014

Ort, Datum	Bern, 04.12.2020	
Name + Unterschrift	H+ Die Spitäler der Schweiz REK Michaël Rolle	

Antragsnummer: 20_002